

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2431 071

BEG § 4

Deportation im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG
ist die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten an einen
Ort außerhalb des geschlossenen deutschen Siedlungsge-
bietes.

BGH, Urt.v. 24. März 1961 - IV ZR 274/60 OLG Bremen
LG Bremen

IV ZR 274/60

Verkündet am 24. März 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n . d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Matel I [REDACTED], B [REDACTED] N.Y.-USA [REDACTED] I [REDACTED] Road,
2. der Anni Gusta K [REDACTED], ebenda,

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B.Ko [REDACTED] in M [REDACTED] -

g e g e n

die Freie Hansestadt B r [REDACTED], vertreten durch den Senator
für Arbeit in Br [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Otto M [REDACTED], Dr. L [REDACTED],
Dr. A [REDACTED], V. S [REDACTED], H. W [REDACTED] u. Dr. H [REDACTED] in Br [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 15. März 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des
Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Bremen vom 11. Mai 1960 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerinnen tragen die außergerichtlichen Kosten
der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Schneider Aron I. [REDACTED], der Jude war, wohnte früher in demjenigen Teil von Berlin, der jetzt zum Ostsektor gehört. Er wurde durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen der Freiheit beraubt und starb am 7. September 1941 im Konzentrationslager Buchenwald. Die Klägerinnen, von denen die Klägerin zu 1 die Witwe, die Klägerin zu 2 die Tochter des Verstorbenen ist, sind seine Erben. Sie verlangen in dieser Eigenschaft Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Klägerinnen haben vorgetragen, der Erblasser habe in Berlin als Schneidermeister ein eigenes, gutgehendes Geschäft betrieben; dieses sei jedoch bald nach der nationalsozialistischen Machtergreifung durch den Boykott der Juden wirtschaftlich zugrunde gerichtet worden. Am 13. September 1939 sei der Erblasser festgenommen worden. Er sei zunächst im Konzentrationslager Sachsenhausen festgehalten und am 5. Juli 1941 in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht worden.

Die Entschädigungsbehörde hat zunächst nur über den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit entschieden und den Anspruch abgelehnt.

Die Klägerinnen haben Klage erhoben und mit dieser außer dem Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens auch denjenigen auf Entschädigung wegen Berufsschadens geltend gemacht.

Sie haben beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, an sie als Haftentschädigung 3.600 DM und als Entschädigung für den während der Zeit vom 1. April 1933 bis 7. September 1941 entstandenen Schaden im beruflichen und wirtschaft-



lichen Fortkommen des Erblassers eine Kapitalentschädigung zu zahlen, berechnet nach den Bezügen eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen,
weil in der Person des Erblassers die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgen die Klägerinnen ihren Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

In dem zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht anberaumten Termin, zu dem die Parteien unter Hinweis auf die Folgen einer Säumnis rechtzeitig geladen worden sind, ist für sie niemand erschienen.

Entscheidungsgründe:

1. Das beklagte Land hat bereits im Verfahren vor dem Landgericht durch den Antrag, die Klage wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 4 BEG in vollem Umfang abzuweisen, zum Ausdruck gebracht, daß es die Zuerkennung einer Entschädigung für den geltend gemachten Berufsschaden ebenfalls ablehne. Dadurch ist der bis dahin fehlende Bescheid, soweit er den Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsschadens betrifft, ersetzt worden. Die Klage ist deshalb auch in diesem Umfang zulässig (Urteil des Senats RZW 1960, 404 Nr. 72). Das wird in dem Urteil des Landgerichts zutreffend dargelegt.

2. Den Klägerinnen können die von ihnen geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur zustehen, wenn in der Person des Erblassers die Voraussetzungen des § 4 BEG gegeben waren. Unter den vorliegenden Umständen könnte nur die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG in Betracht kommen. Das Berufungsgericht hat jedoch zutreffend ausgeführt, daß die Klägerinnen nach dieser Vorschrift keine Ansprüche haben.

Der Erblasser hatte seinen letzten Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reiches, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes. Wenn er in Konzentrationslager, die innerhalb des Altreichsgebiets lagen, verbracht wurde, so wurde er damit nicht im Sinne des § 4 BEG deportiert. Denn unter der Deportation eines Verfolgten ist seine Verbringung an einem Ort, der außerhalb des geschlossenen deutschen Siedlungsgebiets lag, zu verstehen, wie in dem angefochtenen Urteil richtig gesagt wird. Daß der Rechtsbegriff der Deportation, der in dem Bundesentschädigungsgesetz an verschiedenen Stellen verwendet wird, in dieser Weise zu bestimmen ist, hat der Senat in seiner Rechtsprechung zu § 141 BEG häufig dargelegt, und er hat daran auch gegenüber den im Schrifttum erhobenen Einwendungen festgehalten. In § 4 BEG wird dieser Begriff nicht anders gebraucht (Blessin/Ehrig/Wilden BEG 3. Aufl. § 4 Anm. 21).

Die Auffassung der Revision, daß diese Auslegung des Begriffs der Deportation in § 4 BEG zu einem unsinnigen Ergebnis führe, trifft nicht zu, wie auch der Ansicht von Neumann (RZW 1959, 246) nicht beigetreten werden kann, die unterschiedliche Behandlung der Verfolgten je nach der Lage des Konzentrationslagers, in das sie verbracht seien, widerspreche dem Willen des Gesetzgebers.

Durch die Fassung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG, die gegenüber der Fassung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG geändert worden ist, ist der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert worden, insbesondere dahin, daß bei Verfolgten, die vor dem - anders festgesetzten - Stichtag ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden sind, nur eine räumliche Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 vorausgesetzt wird, während früher eine derartige Beziehung zum Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes bestehen mußte. Darauf hat der Senat wiederholt hingewiesen (RzW 1960, 22 Nr. 9; 1961, 62 Nr. 15). Wenn solche endgültig in das Ausland gelangten Verfolgten eine räumliche Beziehung zum deutschen Reichsgebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes hatten, so wird nach Maßgabe des Bundesentschädigungsgesetzes Entschädigung geleistet. Zu dem neu erfaßten Personenkreis gehören die Verfolgten, die im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes wohnten, von dort zwangsweise in ein außerdeutsches, wenn auch seinerzeit unter deutscher Herrschaft stehendes Gebiet verbracht wurden und nicht in das Reichsgebiet zurückgekehrt sind, sowie ihre Rechtsnachfolger.

Der Personenkreis, der anspruchsberechtigt sein soll, ist durch die geänderte Gesetzesfassung aber nicht dahin erweitert worden, daß allgemein Entschädigung zu leisten wäre, wenn einem Verfolgten aus dem Altreichsgebiet die Freiheit entzogen wurde. Sofern ein Verfolgter außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes im Altreichsgebiet gewohnt hat, innerhalb des deutschen Siedlungsgebietes der Freiheit beraubt war und nach der Verfolgung weder in das Ausland noch in die Bundesrepublik gelangt ist, so hat eine mittelbare Beziehung des Verfolgten zu Gesamtdeutschland von außen her nicht bestanden, und es fehlt auch an einer unmittelbaren räumlichen Beziehung zur Bundesrepublik. Viel-

mehr ist ein solcher Verfolgter allein einem Gebietsteil Deutschlands räumlich zugeordnet, der außerhalb der Bundesrepublik liegt. Es widerspricht dem Wortlaut und Sinn der neuen Gesetzesfassung, in solchem Falle eine Deportation anzunehmen, durch die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz begründet werden.

3. Die Klage ist mithin sowohl wegen des Freiheitsschadens wie wegen des Berufsschadens mit Recht abgewiesen worden, und die Revision der Klägerinnen muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß
ist beurlaubt und
deshalb verhindert
zu unterschreiben.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim